

Dezernat IV/DA 43.3
PG Windenergie

im Hause

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: juwi AG, Energie-Allee 1, 55289 Wörrstadt
Anlage: Windkraftanlage / WP Breuberg VRG 2-118
Projekt: Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen

hier: Stellungnahme des Dez. V 52- Forsten

Durch das o. g. Vorhaben ist das Hessische Waldgesetz (HWaldG) aufgrund von dauerhaften und vorübergehenden Waldrodungen und –umwandlungen und der dafür beantragten Rodungsgenehmigung betroffen. Als walddrechtlicher Ausgleich kann zu einem geringen Teil auf geeignete Ersatzaufforstungsflächen zurückgegriffen werden. Für den Großteil der Waldinanspruchnahmen wird daher eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Die Lage, der Umfang und die Größe der Waldinanspruchnahme wurde nachvollziehbar dargestellt und auf das absolut notwendige Maß beschränkt.

Ich bitte daher, den nachfolgenden Genehmigungstext in den Tenor des Genehmigungsbescheids und die Nebenbestimmungen und Hinweise in einem separaten Abschnitt „Walddrecht“ zu übernehmen.

Die Stellungnahme ergeht vorbehaltlich ggf. weiterer zu erlangender Erkenntnisse aus einem eventuell noch stattfindenden Erörterungstermin.

Walddrechtliche Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1, 2 und § 14 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz

Waldumwandlungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Rodung und Nutzungsänderung der Waldflächen (Waldumwandlung) wird auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BWaldG i. V. mit § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG erteilt. Die Rodungs- und Umwandlungsfläche beträgt nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen insgesamt 105.069 m², davon 54.029 m² dauerhaft (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG) und 51.040 m² vorübergehend (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG)).

Waldneuanlagengenehmigung

Die Genehmigung zur Waldneuanlage auf Grundlage von § 14 Abs. 1 HWaldG wird auf folgenden Grundstücken erteilt:

Stadt Breuberg, Gemarkung Rai-Breitenbach, Flur 5, Flurstück 1/5 tlw. (8.499 m²),

Stadt Breuberg, Gemarkung Rai-Breitenbach, Flur 12, Flurstück 1 tlw. (1.390 m²),

Stadt Breuberg, Gemarkung Rai-Breitenbach, Flur 7, Flurstücke 92 bis 98, jeweils tlw. (zusammen 2.168 m²),

Die Gesamtgröße der genehmigten Ersatzaufforstungen beträgt 12.057 m².

Die Genehmigungen ergehen unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Beanspruchung der Waldflächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Temporär gerodete Flächen sind innerhalb der kommenden zwei Pflanzperioden nach Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage wieder zu bewalden (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG i. V. m. § 12 Abs. 4 S. 3 HWaldG). Vor der Befahrung oder Nutzung als Lager- und Montagefläche dieser temporären Rodungsflächen, sind geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Verdichtung des Waldbodens (z. Bsp. Auslegung von druckverteilenden Platten) durchzuführen. Vor der Wiederbewaldung sind die natürlichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen.
2. Als waldrechtlicher Ausgleich sind die o. g. Ersatzaufforstungen innerhalb der kommenden zwei Pflanzperioden nach Durchführung der Rodung und Umwandlung des Waldes umzusetzen.

Zum vollumfänglichen Ausgleich der Waldinanspruchnahme wird darüber hinaus gemäß § 12 Abs. 5 HWaldG die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Die Walderhaltungsabgabe beläuft sich auf

102.412 €

Der Gesamtbetrag ist 14 Tage vor Durchführung der Rodung auf das Konto des Hessischen Competence Centers

IBAN: DE 74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

bei der Landesbank Hessen – Thüringen, zu überweisen (Abweichungen zum Zahlungsziel sind mit dem Dez. V52-Forsten abzustimmen).

Bei der Zahlung bitte ich folgende Referenznummer (Verwendungszweck) anzugeben:

8950029232174405, Walderhaltungsabgabe

3. Planung und Durchführung aller Aufforstungsmaßnahmen (hierzu zählt auch die Maßnahme 9 Vb) haben in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde zu erfolgen. Die Aufforstungen haben mit standortgerechten Baumarten zu erfolgen. Dabei sind die Empfehlungen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) zu klimaangepassten Baumarten

ten bzw. Waldentwicklungstypen (WEZ) zu berücksichtigen (Hilfestellung siehe unter <https://www.nw-fva.de/BaEm/map.jsp?he=1>).

Das verwendete Pflanzgut hat den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), in der aktuell gültigen Fassung, sowie den Herkunftsempfehlungen der NW-FVA (<https://www.nw-fva.de/HKE/county.jsp?cid=6>), zu erfüllen.

4. Die Kulturen sind so lange zu pflegen und ggf. nachzubessern, bis der Status einer „forstfachlich gesicherten Kultur“ eingetreten ist und eine forstfachliche Abnahme durch die obere Forstbehörde erfolgt ist.
5. Die angrenzenden Waldbestände sind während der Baumaßnahmen gemäß den Vorgaben der DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu schützen.
6. Die Grenzen der Rodungs- und Bauflächen sind vor Rodungsbeginn zu kennzeichnen und der oberen Forstbehörde unverzüglich an die E-Mail-Adresse Forstdezer-nat@rpd.hessen.de anzuzeigen. Die Kennzeichnung hat in farblich hervorgehobenen Pfosten oder ähnlich geeigneten Mitteln zu erfolgen und muss mindestens bis zur Abnahme der Wiederaufforstungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen durch die obere Forstbehörde erhalten bleiben.
7. Soweit durch Bauarbeiten anfallendes Bodenmaterial gelagert werden muss, so ist dies nur innerhalb der gemäß Nebenbestimmung 6 gekennzeichneten Rodungs- bzw. Bauflächen zulässig. Ferner sind bei der Lagerung die Bestimmungen der DIN 18 915 – Bodenarbeiten - und der DIN 19 731 – Verwertung von Bodenmaterial – zu beachten.
8. Die Antragsunterlagen, insbesondere die Unterlage „Forstrechtlicher Rodungsantrag (WEA)“ zzgl. dazugehöriger Anlagen, Anhänge und Rodungskarten der Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU), Hamburger Allee 45, 60486 Frankfurt am Main vom 20. Januar 2023, aktualisiert am 5. Juni 2023 werden wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsbescheids.

Begründung

Genehmigung der Rodung und Nutzungsänderung von Wald (Waldumwandlungsgenehmigung)

Die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BWaldG i. V. mit § 12 Abs. 2 HWaldG konnte erteilt werden, nachdem eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes einerseits und der Windenergienutzung andererseits stattgefunden hat.

Im vorliegenden Fall waren hinsichtlich der Zulässigkeit der Waldumwandlung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG). Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt (vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 BWaldG, § 12 Abs. 3 HWaldG) (vgl. Klose / Orf Forstrecht 2. Auflage 1998, § 9 Rd. 19 und Endres, BWaldG, 2. Aufl. 2022, § 9 Rn. 28).

Das BWaldG und das HWaldG ermöglicht Waldbesitzenden ihre Waldflächen zu bewirtschaften und dabei den Rohstoff Holz und andere Produkte des Waldes zu produzieren, diese zu veräußern und dabei am wirtschaftlichen Geschehen teilzunehmen. Gleichzeitig geben die Gesetze den Waldbesitzenden auf, Wald – aufgrund seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung

für die Umwelt und die Allgemeinheit (z. Bsp. als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, zur Luftreinhaltung, seiner Auswirkungen auf das Klima und seiner Bedeutung als Erholungsort– zu pflegen, zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren (vgl. § 1 BWaldG und § 1 HWaldG)). Diese Ziele sind u. a. im Rahmen einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft sicherzustellen. Aufgrund der vielfältigen Wohlfahrtswirkungen des Waldes, ist dieser für die Allgemeinheit von hoher Bedeutung und stellt damit ein hohes, zu erhaltendes Gut dar.

Im vorliegenden Fall bedarf es einer dauerhaften Rodung und Umwandlung von Wald im Umfang von 54.029 m². Auf diesen Flächen wird damit dauerhaft die Waldeigenschaft aufgehoben und einer anderen als der Waldnutzung zugeführt wird. Weitere 51.040 m² werden vorübergehend in eine andere Nutzungsart umgewandelt.

Die Abwägung wurde im konkreten Fall zugunsten der Windenergienutzung getroffen, wobei das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien als besonderer Belang berücksichtigt wurde und das im vorliegenden Fall konkrete öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes zurücktreten musste. Zu diesem Ergebnis führen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)– zum Ziel gesetzt, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, umzusetzen (vgl. § 1 EEG).

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen demnach im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).

Auch der Hessische Gesetzgeber hat sich dem angeschlossen und mit der am 21. November 2022 verkündeten Novelle des Hessischen Energiegesetzes (GVBl. S. 444) in § 1 Abs. 5 eine entsprechende Wertung aufgenommen. In der Gesetzesbegründung wird insoweit zudem klar gestellt, dass auch an der Realisierung einzelner Windenergieanlagen ein überragendes öffentliches Interesse besteht (vgl. Hessischer Landtag, Drucksache 20/9435, Seite 4). Dies steht zudem im Einklang mit neuester Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach jede einzelne Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien dem in Art. 20a GG verfassungsrechtlich verankerten Klimaschutzgebot dient (BVerfG, Beschluss vom 23.03.2022 - 1 BvR 1187/17, juris Rn. 103 ff., 120 ff.).

Der Windpark soll zudem innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets 2-118 des Teilregionalplans Erneuerbare Energien Südhessen (TPEE) errichtet werden. Gemäß Z3.3-2 des TPEE hat in den in der Karte blau festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Sie sind keine Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung. Bei dem VRG 2-118 handelt es sich um ein „blaues“ VRG.

Daneben überlagert das VRG 2-118 das Vorranggebiet für Forstwirtschaft des aktuell gültigen Regionalplans Südhessen.

Auf diesen Umstand geht Ziel 3.3-6 des TPEE ein: „Die mit der Nutzung der Windenergie einhergehende Flächenbeanspruchung und -umwandlung in den in der Karte des Regionalplans

Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 festgelegten Vorranggebieten für Forstwirtschaft stellt keinen Verstoß gegen das Ziel Z10.2-12 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 dar.“

Dem folgend dürfen Genehmigungen von Waldumwandlungen für Windenergieanlagen nur im für ihre Errichtung notwendigen Umfang gestattet werden.

Daher war hinsichtlich der Zulässigkeit der Waldumwandlung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung (§ 9 BWaldG, § 12 HWaldG) und dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen (vgl. Klose / Orf Forstrecht 2. Auflage 1998, § 9 Rd. 19). Die Abwägung wurde zugunsten der Windenergienutzung getroffen, wobei das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien als besonderer Belang berücksichtigt wurde und das im vorliegenden Fall konkrete öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes, dem der Bundesgesetzgeber in § 1 Nr. 1 BWaldG als einem gewichtigen öffentlichen Belang grundsätzlich im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 1 BWaldG den Vorrang einräumt, zurücktreten musste.

Dies steht im Konflikt mit dem Gebot der Erhaltung des Waldes, insb. in Bezug auf dessen Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, seiner positiven Wirkungen auf das Klima (hier insb. als CO²-Senke) und als Erholungsstätte. Dieser Konflikt wird jedoch durch die Realisierung von Waldneuanlagen und der Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe, die den dauerhaften Verlust von Waldflächen ausgleichen, kompensiert.

Die Voraussetzungen zur Versagung der Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 12 Abs. 3 HWaldG liegen nicht vor.

Die Genehmigung nach § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BWaldG i. V. mit § 12 Abs. 2 HWaldG konnte daher erteilt werden.

Waldneuanlagengenehmigung

Gemäß § 14 Abs. 2 HWaldG kann die Genehmigung zur Waldneuanlage nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Hierfür wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens u. a. die Dezernate V51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und Internationaler Artenschutz und V53.1- Naturschutz (Planungen und Verfahren) beteiligt. Die von diesen Dezernaten zu vertretenden Belange standen den nunmehr genehmigten Waldneuanlagen nicht entgegen. Die Waldinanspruchnahme kann damit vollumfänglich ausgeglichen werden.

zu 1.:

Gemäß § 1 Nr. BWaldG und § 1 Abs. 1 HWaldG sind Waldflächen zu erhalten und ggf. zu mehren. Auf dem oben dargelegten Vorrang des Walderhalts gründet auch das forstrechtliche Prinzip, dass Eingriffe in den Wald auf das notwendige Maß beschränkt bleiben müssen. Weiterhin sind gemäß § 12 Abs. 1 HWaldG erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standorts soweit möglich zu vermeiden. Dies bedeutet, dass Rodungsgenehmigungen nur im absolut erforderlichen Umfang erteilt werden dürfen. Um die Dauer des Funktionsverlustes temporär gerodeter Waldflächen so kurz wie möglich zu halten, müssen diese Flächen innerhalb der angegebenen Frist wieder aufgeforstet werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG i. V. m. § 12 Abs. 4 S. 3 HWaldG).

Temporär gerodete Flächen dienen in der Regel als Lager- und Montageflächen, sodass der natürliche Waldboden, vor allem durch Verdichtung, beeinflusst wird. Damit die Beeinträchti-

gungen durch die Verdichtung möglichst gering bleiben, müssen vor der Befahrung oder Nutzung als Lager- und Montagefläche z. Bsp. druckverteilende Platten ausgelegt wird, die zur Reduzierung der Verdichtung führen.

Desweiteren müssen die natürlichen Bodenverhältnisse wiederhergestellt werden, damit Wiederaufforstungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt werden können. Insbesondere muss eine Tiefenlockerung des Bodens erfolgen.

zu 2.:

Gemäß §12 Abs.4 HWaldG kann die Rodungsgenehmigung vom Nachweis flächengleicher Ersatzaufforstungen abhängig gemacht werden. Zum Ausgleich der mit der Waldrodung und -umwandlung einhergehenden negativen Wirkungen konnte zum Teil auf geeignete Ersatzaufforstungsflächen im gleichen Naturraum zurückgegriffen werden. Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes standen den genehmigten Waldneuanlagen nicht entgegen. Daher konnte von der oberen Forstbehörde gem. § 12 Abs. 4 HWaldG i. V. m. § 14 HWaldG die Genehmigung zur Waldneuanlage erteilt werden, die einen Teil des geschuldeten forstrechtlichen Ersatzes in Höhe von 12.057 m² ausgleicht. Die Ersatzaufforstungen sind innerhalb der kommenden zwei Pflanzperioden nach Durchführung der Rodung und Umwandlung des Waldes umzusetzen.

Neben den Ersatzaufforstungen ist zum vollumfänglichen Ausgleich der Waldinanspruchnahmen eine Walderhaltungsabgabe für 41.972 m² (54.029 m² - 12.057 m²) festzusetzen, da für die verbliebenen 41.972 m² keine geeigneten Ersatzaufforstungsflächen gefunden werden konnten. Die negativen Wirkungen der Waldumwandlung können somit nicht über Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden, sodass eine Walderhaltungsabgabe festzusetzen ist (vgl. § 12 Abs. 5 HWaldG).

Daher wird von der oberen Forstbehörde gem. § 12 Abs. 5 HWaldG i. V. m. dem Erlass des Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMUELV) vom 07. Mai 2013 die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe festgesetzt, die die o. a. Waldinanspruchnahme vollständig ausgleicht.

Die Herleitung der Walderhaltungsabgabe erfolgte gemäß der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 6. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 704) und dem Erlass des HMUELV vom 07. Mai 2013.

Generalisierte Bodenwerte (Flächen der Landwirtschaft, BRW Mittel) für den Bereich des Odenwaldkreises (hier: Breuberg 1,44 €/m² Stichtag 1. Januar 2022) zzgl. Kulturkosten (Festbetrag 1,00 €/m²); Summe: 2,44 € / m².

Berechnung:

41.972 m² * 2,44 € je m² = 102.411,68 €. Der Betrag wird gem. den vorgelegten Antragsunterlagen (siehe forstrechtlicher Rodungsantrag, Kapitel 5.3) auf 102.412 € aufgerundet.

zu 3.:

Damit die geforderten Ansprüche an den zukünftigen Wald und die rechtlichen Verpflichtungen gemäß HWaldG erfüllt werden, ist eine Überprüfung durch die Forstbehörde notwendig. Die Planung und Durchführung der Wiederaufforstungsmaßnahmen hat daher in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde zu erfolgen. Bei der Planung und der Wahl der Baumarten sind die aktuellen Empfehlungen der NW-FVA zu berücksichtigen. Diese gründen auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug auf die Standortwasserbilanz. Die Standortwasserbilanz für grund- und stauwasserfreie Waldstandorte ist die Summe aus der Klimatischen

Wasserbilanz in der Vegetationszeit und dem pflanzenverfügbaren Bodenwasser (nutzbare Feldkapazität).

Darüber hinaus werden Qualität und Wert des künftigen Baumbestandes maßgeblich vom verwendeten Vermehrungsgut bestimmt. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG sind „die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt“ Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Saat- und Pflanzgut, die den Regelungen des FoVG unterliegen erfüllen diesen Anspruch. Die Herkunftsempfehlungen der NW-FVA sind dabei ebenso zu berücksichtigen.

zu 4.:

Um eine erfolgreiche Wiederaufforstung sicherzustellen, ist es erforderlich, die Kultur zu pflegen und ggf. gegen Wildverbiss zu schützen. Auf diese Kulturpflegemaßnahmen kann verzichtet werden, sobald die Fläche den Status „forstfachlich gesicherte Kultur“ erreicht hat und forstfachlich abgenommen ist. Eine Forstkultur gilt als gesichert, wenn deren Bestandesschluss zu erwarten ist und dadurch die Konkurrenzvegetation bereits zurückgedrängt wird, die Forstpflanzen widerstandsfähig gegenüber biotischen und abiotischen Schäden sind und das Waldentwicklungsziel unter Berücksichtigung der üblichen Kulturpflegearbeiten erreicht wird. Nach diesem Zeitpunkt gelten die allgemeinen forstgesetzlichen Vorgaben, die vom Waldbesitzer zu achten und durchzuführen sind. Damit die forstrechtlichen und –fachlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, ist es erforderlich die Maßnahme durch die Forstbehörden zu begleiten da diese über die fachlichen Kenntnisse des forstlichen Standorts als auch die fachlichen Kenntnisse zur Planung und Durchführung der Maßnahmen besitzen.

zu 5.:

Um die Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbestände so gering wie möglich zu halten, wird ein Schutz einzelner Bäume vor mechanischen Schäden für erforderlich erachtet. Dabei sind die Bestimmungen der DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Insbesondere muss an die Rodungsfläche angrenzender Waldbestand entsprechend geschützt werden. Hierzu ist primär das Aufstellen von Bauzäunen, für die Dauer der Bauarbeiten, vorzuziehen. Auf die Schutzmaßnahmen 3.4 (Schutz von Vegetationsflächen) und 3.5 (Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden) der DIN 18 920 wird verwiesen.

zu 6.:

Damit eine Überprüfung der genehmigten Rodungsflächen durch die Forstbehörde erfolgen kann, müssen die Grenzen der Rodungs- und Bauflächen spätestens vor Beginn der Rodung und Umwandlung gekennzeichnet (z. Bsp. *verpflockt*) werden. Desweiteren dient die Kennzeichnung der Grenzen der besseren Orientierung der Bauunternehmen, sodass ungewollte Eingriffe und Beeinträchtigungen im angrenzenden Waldbestand effektiv verhindert werden können.

zu 7.:

Durch die Lagerung von Boden- und Baustellenmaterial im Waldbestand können Schädigungen bis hin zu Absterbeprozessen am Baum, sowie Beeinträchtigungen der natürlichen Waldbodenschicht entstehen. Um dies zu verhindern, ist eine Lagerung nur innerhalb der gekennzeichneten Rodungs- und Bauflächen zulässig.

Bei der Lagerung von Oberboden wird insbesondere auf die DIN 18 915 – Bodenarbeiten – und DIN 19 731- Verwertung von Bodenmaterial - verweisen.

zu 8.:

Alle dieser Genehmigung zu Grunde liegenden Angaben wurden den Antragsunterlagen, insbesondere der Unterlage „Forstrechtlicher Rodungsantrag (WEA)“ zzgl. dazugehöriger Anlagen, Anhänge und Rodungskarten der Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU), Hamburger Allee 45, 60486 Frankfurt am Main vom 20. Januar 2023, aktualisiert am 5. Juni 2023 entnommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniel Windecker

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.